

### Regelung des Kartoffelbezuges.

Nach der Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 2. Oktober über die Regelung des Verbrauches von Kartoffeln hat eine Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen stattzufinden. Jeder Besitzer einer Kartoffelkarte ist bei dem Bezuge von Kartoffeln an den Bezirk des Wohnortes gebunden. Innerhalb des Wohnbezirkes ist die Wahl der Abgabestellen freigestellt. Die Adressen der städtischen Abgabestellen sind in den Kundmachungen ersichtlich. Für die Preise der Bevölkerung, welche keiner Konsumentenorganisation angehören, wurden so viele städtische Abgabestellen errichtet, daß auf eine Stelle nicht mehr als 3000 Personen entfallen. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Konsumentenorganisationen. Mitglieder jener Konsumentenorganisationen, welchen vom Wiener Magistrat die Abgabe von Kartoffeln übertragen wurde, können sich bei ihrer Konsumentenorganisation zum Bezuge von Kartoffeln anmelden, ohne hiebei an den Wohnbezirk gebunden zu sein. Doch steht es ihnen auch frei, sich unter Verzicht auf diese Anmeldung den Bezug der Kartoffeln bei einer der untenstehenden Abgabestellen des Wohnbezirkes zu sichern. Dagegen ist den Konsumentenorganisationen nicht gestattet, von Personen, welche nicht Mitglieder sind, Bezugsmeldungen anzunehmen.

Der Vorgang der Bezugsmeldung ist folgender: Jeder Besitzer einer Kartoffelkarte hat die beiden gleichlautenden Rubriken der Karte: „Name, Wohnort des Kartenbesizers“ entsprechend auszufüllen und die Karte der freigewählten Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) vorzuweisen. Die Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) hat die beiden gleichlautenden Rubriken: „Name, Wohnort der Verkaufsstelle“ auszufüllen, den äußeren Abschnitt der Karte abzutrennen und die Karte sodann der Partei sofort rückzustellen. Die abgetrennten Abschnitte bleiben in Verwahrung der Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation), welche an der Hand dieser Abschnitte eine Kundenliste anzulegen hat. Jede Abgabestelle (mit Ausnahme der Konsumentenorganisationen) darf nur die Anmeldung von höchstens 3000 Karten entgegennehmen. Falls der Besitzer einer Kartoffelkarte aus irgend einem Grunde eine Kartoffelabgabestelle nicht ausfindig machen kann, hat er sich an die Marktamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes seines Wohnbezirkes zu wenden, welche ihn einer Abgabestelle zuweisen wird.

Die Anmeldung bei den Abgabestellen und Konsumentenorganisationen beginnt am 22. Oktober und schließt am 27. Oktober. Der Tag, von welchem an die Besitzer von Kartoffelkarten beim Kartoffelbezuge an die einmal gewählte Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) gebunden sind, wird absondert verlautbart. Bis zu diesem Tage sind die bereits bestehenden Kartoffelabgabestellen verpflichtet, an jedermann gegen Vorweisung der Kartoffelkarte und Abtrennung des Wochenabschnittes Kartoffeln abzugeben, auch

wenn sich die betreffende Partei bei einer anderen Abgabestelle zum Kartoffelbezug angemeldet hat. Diese Regelung setzt größere Vorräte voraus, welche erst angeammelt werden können, wenn die Zufuhren die im Anrollungsplan vorgesehene Höhe erreicht haben werden.

Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten u. dgl. haben sich wegen Ausstellung von Kartoffelscheinen schriftlich mit einer Postkarte an das Bezirkswirtschaftsamtsamt Wien, Kartoffelabgabestelle in Wien, 1. Bezirk, Mathaus, zu wenden; die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Adresse der Anstalt, Zahl der dort zur Gänze verpflegten Personen, Flächenanmaß des allfälligen Lagerraumes.